

RS OGH 1987/6/30 4Ob336/87 (4Ob337/87)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1987

Norm

UWG §7 G

UWG §25 Abs4

Rechtssatz

Die Verurteilung zum öffentlichen Widerruf einer herabsetzenden Tatsachenbehauptung und die Ermächtigung zur Veröffentlichung des über dieselbe Tatsachenbehauptung ergangenen, zur Unterlassung verpflichtenden Urteils in denselben Medien kommt nicht in Betracht, wenn für die Veröffentlichung zweier fast gleichlautenden Verpflichtungen (Unterlassung und Widerruf der selben Äußerung) kein Aufklärungsbedürfnis besteht. (Hier: Wegen außerordentlich großer Breitenwirkung - Auflage neuhunderttausend, zwei Millionen Leser - auch Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung in weiteren Medien.)

Entscheidungstexte

- 4 Ob 336/87

Entscheidungstext OGH 30.06.1987 4 Ob 336/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0078879

Dokumentnummer

JJR_19870630_OGH0002_0040OB00336_8700000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at